

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Stadt Schönberg	Vorlage-Nr:	VO/1/0072/2019 - Fachbereich I						
	Status:	öffentlich						
	Sachbearbeiter:	K.-P.Horstmann						
	Datum:	30.07.2019						
	Telefon:	038828/330-1101						
	E-Mail:	k.-p.horstmann@schoenberger-land.de						
Neufassung der Hauptsatzung								
Beratungsfolge 15.08.2019 Stadtvertretung Schönberg		Abstimmung:						
		<table border="1"><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr></table>	Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.						

Sachverhalt:

Zur Neufassung der Hauptsatzung hat es bereits in der letzten Legislaturperiode Beratungen in der Stadtvertretung gegeben. Die abschließende Beschlussfassung wurde wegen neuer Satzungsmuster und der Änderung der Entschädigungsverordnung sowie der anstehenden Neuwahl der Stadtvertretung nicht vorgenommen.

Der beigefügte Entwurf berücksichtigt den bisherigen Beratungsstand. Die Regelungen zur Haushaltswirtschaft (bisher § 15) sind nicht mehr Bestandteil der Hauptsatzung. Die Festsetzungen erfolgen künftig mit der Haushaltssatzung. Die Hauptsatzung sieht jetzt die Bildung eines eigenen Rechnungsprüfungsausschusses vor - § 12 Abs. 5. Hier ist noch die Anzahl der Mitglieder festzulegen. Die Bestimmungen zur Bekanntmachung wurden überarbeitet. Künftig erfolgen alle Bekanntmachung über das Internet - § 16. Unabhängig davon wird das Amt alle Satzungen im Amtsblatt abdrucken.

Noch nicht enthalten sind neue Festsetzungen zu den Aufwandsentschädigungen gem. Entschädigungsverordnung vom 06.06. 2019. Die Festsetzungen ergeben sich aus § 15 der Hauptsatzung. Lediglich Abs. 11 wurde angepasst. Hier ist jetzt ein monatlicher Sockelbetrag festzulegen. Bisher war dort lediglich eine Pauschale für Aufwendung im Zusammenhang mit dem digitalen Sitzungsdienst vorgesehen.

Die Entschädigungsverordnung ist beigefügt. Mit der Neufassung der Verordnung will das Land in erster Linie das Ehrenamt stärken und zugleich einen Ausgleich für sozialversicherungspflichtige Aufwandsentschädigungen ermöglichen. Es können nur **konkrete summenmäßige** Angaben in der Hauptsatzung festgelegt werden. Die Aufwandentschädigungen dürfen nicht höher, als in der Entschädigungsverordnung beziffert festgelegt werden.

Folgende Beträge sind zulässig:

Bürgermeisteramt § 8 EntschVO MV	bis zu 2.500 EUR
Erste Stellvertretung 20 % -	bis zu 500 EUR
Zweite Stellvertretung 10 % -	bis zu 250 EUR
Fraktionsvorsitzende § 10 EntschVo MV	bis zu 120 EUR
Ortsteilvertretung § 11 EntschVO MV	bis zu 180 EUR
Ortsvorsteher	bis zu 300 EUR
Gleichstellungsbeauftragte § 12 EntschVO MV	bis zu 130 EUR
Sitzungsgeld § 14 EntschVO MV	bis zu 40 EUR
Ausschussvorsitzende	bis zu 60 EUR (1,5 fache vom Sitzungsgeld)
monatlicher Sockelbetrag	bis zu 50 EUR

Der Satzungsentwurf enthält die bisherigen Festsetzungen bzw. berücksichtigt die Beschlüsse zu den Aufwandentschädigungen..

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Neufassung der Hauptsatzung gem. Entwurf mit folgenden Ergänzungen:

§ 12 Abs. 5 Satz 2 **Anzahl** Mitglieder Stadtvertretung und sachkundiger Einwohner
§ 15 Aufwandsentschädigungen

Bürgermeisteramt	_____	EUR
Erste Stellvertretung	_____	EUR
Zweite Stellvertretung	_____	EUR
Fraktionsvorsitzende	_____	EUR
Ortsteilvertretung	_____	EUR
Ortsvorsteher	_____	EUR
Gleichstellungsbeauftragte	_____	EUR
Sitzungsgeld	_____	EUR
Ausschussvorsitzende	_____	EUR
monatlicher Sockelbetrag	_____	EUR

Finanzielle Auswirkungen:

Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und die Anzahl von Sitzungen beeinflussen den Gesamtaufwand für den Haushalt. Insofern lässt sich ohne konkrete Festsetzung eine Veränderung nicht beziffern. Die neuen Höchstbeträge der Entschädigungsverordnung sind um ca. 20 % angehoben worden.

Anlage:

Entwurf Hauptsatzung
Entschädigungsverordnung